

INTERPRETATIONSBESCHLÜSSE

des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses in seiner 396. Sitzung am 10. Februar 2015

mit Wirkung zum 1. Oktober 2015

1. Aufnahme des Interpretationsbeschlusses Nr. 72

Wird ein Vertragsarzt in dringenden Fällen (z. B. zu einem Verkehrsunfall) gerufen und wird der Patient nicht angetroffen, so kann der Vertragsarzt unter Angabe von Gründen die Gebührenordnungsposition 01411 oder 01412 in voller Höhe berechnen.

2. Aufnahme des Interpretationsbeschlusses Nr. 73

Bei Selbstbehandlung kann ein Vertragsarzt die Gebührenordnungsposition 01430 berechnen. Daneben sind Leistungen des Abschnitts II und Gesprächsleistungen nicht berechnungsfähig.